



# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)»

vom 29. September 2017

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 11. Dezember 2015<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative «Ja zur  
Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 2016<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 93 Abs. 2–6*

<sup>2</sup> *Bisheriger Absatz 3.*

<sup>3</sup> Der Bund versteigert regelmässig Konzessionen für Radio und Fernsehen.

<sup>4</sup> Er subventioniert keine Radio- und Fernsehstationen. Er kann Zahlungen zur Ausstrahlung von dringlichen amtlichen Mitteilungen tätigen.

<sup>5</sup> Der Bund oder durch ihn beauftragte Dritte dürfen keine Empfangsgebühren erheben.

<sup>6</sup> Der Bund betreibt in Friedenszeiten keine eigenen Radio- und Fernsehstationen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2016 378

<sup>3</sup> BBl 2016 8245

*Art. 197 Ziff. 12<sup>4</sup>*

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 93 Abs. 3–6*

<sup>1</sup> Werden die gesetzlichen Bestimmungen nach dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt, so erlässt der Bundesrat bis zum 1. Januar 2018 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Erfolgt die Annahme von Artikel 93 Absätze 3–6 nach dem 1. Januar 2018, so treten die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf den nächstfolgenden 1. Januar in Kraft.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen werden die Konzessionen mit Gebührenanteil entschädigungslos aufgehoben. Vorbehalten bleiben Entschädigungsansprüche für wohlerworbene Rechte, die den Charakter von Eigentum haben.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 29. September 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 29. September 2017

Der Präsident: Jürg Stahl  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

<sup>4</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.